



Der Haushaltsführungsschaden beim Verkehrsunfall

Im Falle eines Verkehrsunfalls treten für den Geschädigten in vielfacher Hinsicht Problemfelder auf.

Die Unkenntnis über durchsetzbare Schadensposition führt leicht zum Verlust von nicht unerheblichen Geldbeträgen. Die auf der Gegenseite befindliche Haftpflichtversicherung wird den Geschädigten kaum auf alle ihm zustehende Ansprüche hinweisen.

Abgesehen von einigen, rund um das Fahrzeug bestehende Posten des Sachschadens, wie etwa die merkantile Wertminderung oder die Ab- und Ummeldekosten, bestehen bei Vorlage einer Verletzung des Betroffenen neben dem allgemein bekannten Schmerzensgeld noch weitere Schadenspositionen.

Oftmals unbekannt ist, dass der Verletzte u.U. einen so genannten Haushaltsführungsschaden geltend machen kann. Wer aufgrund der erlittenen Verletzungen zeitweise in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, ist auch regelmäßig nicht in der Lage, alle im Haushalt anfallenden Arbeiten zu verrichten. Je nach Art der Verletzung ist der Betroffene zu einer gewissen Prozentzahl in der Führung seines Haushaltes eingeschränkt. Unerheblich ist es hier, ob der Verletzte selbst erwerbsfähig ist, oder ob ihm als Hausfrau oder Hausmann vollzeitlich die Haushaltsführung obliegt. So steht beispielsweise auch dem arbeitenden Ehemann, dessen Ehefrau nicht erwerbstätig ist und die Kinder betreut, grundsätzlich ein Haushaltsführungsschaden zu.

Die maßgebliche wöchentliche Haushaltsführungsstundenzeit richtet sich nach der Größe des Haushaltes, der Anzahl der Kinder und dem Vorliegen von Erwerbstätigkeit. Der Verletzte kann anhand der oben ermittelten Haushaltsführungsstundenzeit und vor dem Hintergrund seiner konkreten Beeinträchtigung die angemessenen Kosten einer Ersatzkraft geltend machen. Die Geltendmachung ist auch möglich, wenn die Ersatzkraft tatsächlich nicht angestellt wurde. Es erfolgt dann eine fiktive Abrechnung auf Basis des Nettolohnes der Ersatzkraft.

Bei Vorlage einer länger andauernden Beeinträchtigung kann sich so ein nicht unerheblicher Schadenbetrag ergeben, welcher dem Verletzten zusteht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Position des Haushaltsführungsschadens bekannt ist und auch geltend gemacht wird.